I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 931/82 DER KOMMISSION

vom 21. April 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1310/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1399/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1310/80 und 1399/81 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch den Ankauf dieses Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt wird, falls die Mengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht ausreichen, um die Lieferung durchzuführen oder die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht aufweisen. Da auf dem Gebiet der Qualität die Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Magermilchpulver sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist unvermeidlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die einmal zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und zum

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

anderen dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, bevor der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragschließenden Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Magermilchpulver, das auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 abläuft, wird infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1982/83 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80 (allgemeine Reserve)	
2. Empfänger	Catholic Relief Services	
3. Bestimmungsland	El Salvador	
4. Gesamtmenge der Partie	200 t	200 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	britische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft, der sich auf die folgenden Länder beschränkt: Vereinigtes Königreich (Nordirland)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche desnatada en polvo con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción de Catholic Relief Services / Destinado a la distribución gratuita en El Salvador / Cathwell / sowie:	
	80101 Acajutla“	80103 Acajutla“
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1982	Lieferung im Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	CEBEMO, Van Alkemadelaan 1, NL-2597 Den Haag, Telex 34278 CEMEC NL, Tel. 241744 - 244594 (7) (8)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (allgemeine Reserve)
2. Empfänger	Indien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	3 000 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (6)	Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Einlagerung nach dem 1. September 1981
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 15. Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (4)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (allgemeine Reserve)
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Indien
4. Gesamtmenge der Partie	1 500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (6)	Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Einlagerung nach dem 1. September 1981
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Calcutta"
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 15. Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (4)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (allgemeine Reserve)
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Indien
4. Gesamtmenge der Partie	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (6)	Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Einlagerung nach dem 1. September 1981
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Madras"
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 15. Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (4)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, S. 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen etwaigen Erhöhung erfolgen.

(2) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten: siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Die Lieferung gilt als durchgeführt und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(5) Der Vitamin-A-Gehalt des Magermilchpulvers muß mindestens 5 000 IE je 100 g betragen. Der Gehalt an Vitamin D muß mindestens 500 IE je 100 g betragen. Es muß garantiert sein, daß die der Milch beigemengte Vitaminmischung zehnmal soviel Vitamin A wie Vitamin D enthält. Die der Milch beigemischten Vitamine müssen von pharmazeutischer Qualität und für den menschlichen Verzehr erzeugt worden sein. Das Herstelldatum des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers muß auf den Säcken deutlich angegeben sein. Die Herstellung von mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulver muß höchstens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Ausstellung der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 genannten Bescheinigung über das Kontrollergebnis erfolgen.

(6) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein in Spanisch abgefaßtes Ursprungszeugnis und Veterinärzeugnis.

(8) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Teilmenge eine Kopie der Handelsrechnung an folgende Anschrift:

M.M. M.H. Schutz
Insurance Brokers
Blaak 16
NL 3011 TA Rotterdam